

Satzung der Stadt Celle
über die Benutzung der öffentlichen Grünflächen (Grünflächensatzung)
vom 25.09.2014

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Neufassung vom 17. Dezember 2010, (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 25.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Stadt Celle.
- (2) Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind Grünflächen, die unter städtischer Pflege und Bewirtschaftung stehen, mit den ihnen zugehörigen Anlageneinrichtungen. Sie sind grundsätzlich für die Allgemeinheit zugänglich.
Hierzu gehören:
 - Grün- und Parkanlagen
 - Baum- und Blumenbeete, Pflanzkübel
 - Straßenbegleitgrün
 - Sonstige Grünflächen wie z.B. Liegewiesen, Uferwege
 - Wasser- und Springbrunnenanlagen
- (3) Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Spielplätze lt. Definition der Spielplatzsatzung, Friedhöfe, Kleingärten, Sportanlagen, Festwiesen / Schützenplätze, Waldflächen sowie Außenanlagen an Schulen und Kindertagesstätten.

§ 2
Benutzung der Grünflächen

- (1) Öffentliche Grünflächen dürfen ohne besondere Genehmigung so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzer haben sich nach dem Gebot der Rücksichtnahme auf die Interessen und Unversehrtheit anderer Bürger sowie am Gebot der Schonung der Natur zu verhalten.

Die Stadt Celle kann die Benutzung durch Ge- und Verbote für einzelne Anlagen regeln.

- (2) Verboten ist:
 1. Außerhalb dafür eingerichteter Stellen und der dafür zugelassenen Bereiche Feuer zu machen oder zu grillen.
 2. Rasenflächen, Pflanzen oder Pflanzenteile, Wege oder sonstige Anlagenteile und -einrichtungen wie Abfallbehälter und Bänke zu verunreinigen, zu beschädigen, zu verändern oder zu entfernen.

- (3) Genehmigungspflichtig sind danach insbesondere:
1. Aufgrabungen und Bohrungen,
 2. das Lagern von Baumaterial, Gerüsten und anderen Gegenständen und Materialien, die nicht unmittelbar der Zweckbestimmung der Grünfläche dienen
 3. das Errichten und Unterhalten von ortsfesten und fliegenden baulichen Anlagen (z.B. Bühnen, Kioske, Container usw.)
 4. das Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten,
 5. das Handeltreiben sowie das Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen
 6. die Nutzung von Grünflächen für gewerbliche Film- und Fotoaufnahmen
 7. das Durchführen von Schaustellungen, Musik-, Sport-, Werbe- und anderen Veranstaltungen,
 8. das Befahren mit und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern aller Art; ausgenommen sind Fahrzeuge, die der Pflege/Unterhaltung, Kontrolle und Gefahrenabwehr dienen.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Ein Anspruch auf Winterdienst und Beleuchtung in den städtischen Grünanlagen besteht nicht.
- (5) Hunde- und sonstige Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Tier die Grünanlage nicht beschädigt oder verunreinigt. Für Hunde besteht in Grünanlagen Anleinplicht.

§ 3 Genehmigungserteilung

- (1) Genehmigungen für die Nutzung nach § 2 Abs. 3 erteilt die Stadt Celle. Sie sind grundsätzlich zu befristen und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt.
- (2) Anträge auf Erteilung einer Benutzungsgenehmigung sind grundsätzlich schriftlich und mindestens 3 Wochen vor Beginn der geplanten Benutzung an den Fachdienst Grün- und Straßenbetrieb zu stellen.
Die erteilte Genehmigung gilt nur für den Antragsteller, eine Übertragung auf Dritte ist nur mit Zustimmung der Stadt Celle möglich.
- (3) Die Antragsunterlagen müssen enthalten:
1. Name und Anschrift des Antragsteller sowie bei Bauarbeiten des ausführenden Unternehmens
 2. Eine genaue Bezeichnung der Grünfläche und des Grünflächenteils
 3. Angaben über die geplante Nutzungsart und –dauer sowie den räumlichen Umfang der Benutzung einschließlich Lageplan oder Skizze
 4. Angaben zur Wiederherrichtung der Grünfläche nach beendigter Nutzung.
- (4) Nach Beendigung einer genehmigten Benutzung ist die Grünfläche bzw. der Grünflächenteil zu reinigen und wieder in einen ordentlichen Zustand zu versetzen. Kommt der Benutzer einer Grünfläche auch nach ausdrücklicher Aufforderung seinen Pflichten nicht nach, so veranlasst die Stadt Celle die Wiederherstellung auf Kosten des Verursachers.

§ 4 Gebühren

- (1) Für die genehmigungspflichtige Benutzung öffentlicher Grünanlagen nach § 2 Abs. 3 werden folgende Gebühren erhoben:
 - Nutzungsgebühren gemäß dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist
 - Verwaltungsgebühren gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Celle
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung sowie, falls keine Genehmigung erteilt worden ist, für die Dauer der tatsächlichen Benutzung der Fläche mit deren Beginn. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.
- (3) Gebührenschuldner sind der Benutzer der Grünfläche und derjenige, dem die Genehmigung zur Benutzung erteilt wurde. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühr kann ermäßigt oder erlassen werden, wenn
 - ihre volle Erhebung eine unzumutbare Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde,
 - oder die Nutzung im Besonderen öffentlichen Interesse steht,
 - oder es sich um eine gemeinnützige, religiöse oder weltanschauliche Veranstaltungen ohne kommerzielle Absichten handelt.
- (5) Für Sondernutzungen bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

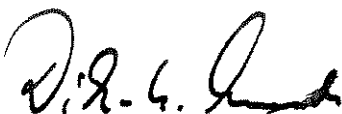
§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über die Benutzung der Grünflächen nach § 2 Abs. 2, 3 und 5 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.
- (3) Die zuständige Verwaltungsbehörde ist die Stadt Celle.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Celle, den 25.09.2014



(Dirk- Ulrich Mende)
Oberbürgermeister

